Landratsamt Bautzen
JOBCENTER

budyšin bautzen DER LANDKREIS

Merkblatt für den Wohnungswechsel

1. Was ist vor dem Wohnungswechsel zu beachten?

Sollte bei Ihnen ein konkreter Umzugswunsch vorliegen, vereinbaren Sie bitte einen Termin mit Ihrer/m zuständigen Sachbearbeiter/in, damit diese/r die Notwendigkeit des Umzuges und die Angemessenheit der zukünftigen Mietkosten prüfen kann. Vor Abschluss eines (neuen) Mietvertrages muss die Übernahme der Aufwendungen für die neue Unterkunft vom Jobcenter Bautzen zugesichert werden (§ 22 Abs. 4 SGB II).

Gesetzliche Grundlagen:

Vor Abschluss eines Vertrages über eine neue Unterkunft soll die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person die Zusicherung des für die Leistungserbringung bisher örtlich zuständigen kommunalen Trägers zur Berücksichtigung der Aufwendungen für die neue Unterkunft einholen (§ 22 Absatz 4 Satz 1 Sozialgesetzbuch, Zweites Buch (SGB II)).

Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt (§ 22 Absatz 1 Satz 2 SGB II).

Sofern Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, umziehen, werden Bedarfe für Unterkunft und Heizung für die Zeit nach einem Umzug bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres nur anerkannt, wenn der kommunale Träger dies vor Abschluss des Vertrages über die Unterkunft zugesichert hat (§ 22 Absatz 5 Satz 2 SGB II).
Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist bei Personen, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und ohne Zusicherung des zuständigen kommunalen Trägers nach § 22 Absatz 5 umziehen, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres der in Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 genannte Betrag als Regelbedarf anzuerkennen (80% des Regelbedarfs, (§ 20 Absatz 3 SGB II)

Bei fehlender Zustimmung zur Anmietung der Wohnung ist das Jobcenter Bautzen nicht zur Kostenübernahme (Umzugskosten, Mietkautionsdarlehen) verpflichtet!

Denken Sie bitte auch an die Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist Ihres bisherigen Mietvertrages!

Die Beurteilung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft richtet sich nach der Richtlinie des Landkreises Bautzen zu den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach den Sozialgesetzbüchern II und SGB XII (Unterkunfts- und Heizkosten-richtlinie).

© Landratsamt Bautzen Grundsicherung für Arbeitsuchende - Merkblatt Wohnungswechsel - 02/2014

2. Was ist vorzulegen?

- formloser Antrag mit Begründung für den Umzug und Angabe der Personen, welche in die neue Wohnung einziehen werden
- Wohnungsangebote von unterschiedlichen Vermietern (unterzeichnet vom Vermieter)
- die Wohnungsangebote sollten folgende Angaben enthalten:
    - Anschrift der neuen Wohnung
    - Größe der Wohnung (Wohnfläche)
    - Höhe der Grundmiete
    - Höhe der Nebenkosten
    - Höhe der Kaution/Genossenschaftsanteile bzw. Maklerkosten
    - Heizmedium
    - Höhe der Heizkosten
    - Beheizte Gesamtwohnfläche des Gebäudes
    - ist der sofortige Bezug der Wohnung (ohne Renovierung) möglich
    - Baujahr des Hauses
    - Vorhandensein einer Aufzugsanlage
    - Warmwasserbereitung zentral über Heizungsanlage oder dezentral (z.B. Boiler oder Durchlauferhitzer)

3. Was ist weiterhin zu beachten?

- Doppelte Mietzahlungen werden nicht übernommen.
- Einbehaltung der Kündigungsfristen durch Mieter
- Bei Auszug aus der Bedarfsgemeinschaft ist eine eigene Antragstellung auf Leistungen nach dem SGB II erforderlich.

Dieses Merkblatt ist keine Kostenzusage für einen Umzug!

© Landratsamt Bautzen Grundsicherung für Arbeitsuchende - Merkblatt Wohnungswechsel - 02/2014